

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hoffbauer Berufsakademie Potsdam**



(982-xx-2)

69. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 10.12.2014

TOP 6.02

Ausbildungsgang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit	B.A.	180	9 Trimester	Dual, berufsbegleitend	15		
Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit	B.A.	180	9 Trimester	Dual, berufsbegleitend	15		
Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit	B.A.	180	9 Trimester	Dual, berufsbegleitend	15		

Vertragsschluss am: 27.05.2014

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 31.07.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 08.10.2014

Ansprechpartnerin der Berufsakademie: Frau Dr. Christiane Gerischer,
Hermannswerder 8a, 14473 Potsdam, Tel.: 0331-2313439,
sekretariat@hoffbauer-berufsakademie.de, www.hoffbauer-berufsakademie.de)

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Prof. Dr. Irmgard Merkt, ehem. TU Dortmund, Fachbereich Rehabilitationswissenschaften
- Frau Prof. Dr. Dorothee Gutknecht, Evangelische Hochschule Freiburg, Fachbereich Pädagogik der Kindheit
- Herr Prof. Dr. Gerd Koch, ehem. Alice-Salomon-Hochschule Berlin, Theorie und Praxis der sozialen Kulturarbeit
- Herr Frank Mattioli-Danker, Soziologe, Sozialpädagoge, Supervisor
- Herr Björn Schröter, FH Erfurt, Soziale Arbeit

Hannover, den 04.11.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-4
1. SAK-Beschluss	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter	I-6
2.1 Allgemein	I-6
2.2 Ausbildungsgang Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit (B.A.)	I-6
2.3 Ausbildungsgang Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit (B.A.)	I-7
2.4 Ausbildungsgang Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (B.A.)	I-7
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Ausbildungsgangübergreifende Aspekte	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte der Ausbildungsgänge	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-5
1.4 Ausstattung	II-8
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2. Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit (B.A.)	II-10
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-10
2.2 Inhalte des Ausbildungsgangs	II-10
2.3 Studierbarkeit	II-11
2.4 Ausstattung	II-11
2.5 Qualitätssicherung	II-11
3. Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit (B.A.)	II-12
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-12
3.2 Inhalte des Ausbildungsgangs	II-12
3.3 Studierbarkeit	II-12
3.4 Ausstattung	II-12
3.5 Qualitätssicherung	II-13
4. Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (B.A.)	II-14
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-14
4.2 Inhalte des Ausbildungsgangs	II-14
4.3 Studierbarkeit	II-14

Inhaltsverzeichnis

4.4	Ausstattung.....	II-14
4.5	Qualitätssicherung.....	II-15
5.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-16
5.1	Qualifikationsziele der Ausbildungskonzepte (Kriterium 2.1)	II-16
5.2	Konzeptionelle Einordnung der Ausbildungsgänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)II-16	
5.3	Ausbildungskonzepte (Kriterium 2.3).....	II-17
5.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-17
5.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-17
5.6	Ausbildungsgangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-18
5.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-18
5.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-18
5.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-19
5.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-19
5.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-19
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Akademie vom 18.11.2014 zur Kenntnis, stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen und hebt das innovative Studienkonzept aller drei Ausbildungsgänge hervor.

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere die präzise Aufschlüsselung der zeitlichen Elemente des Studiums in den Modulhandbüchern. Die von der Gutachtergruppe zu Recht als Auflage eingeforderte Darstellung ist durch die Gliederung des Studienzeitmodells in Präsenzzeit, angeleitetes Selbststudium, duales Transferstudium und angeleitetes Praxisstudium voll entsprochen. Die allgemeine Auflage kann daher entfallen.

Die SAK beschließt die folgende Auflage für alle Ausbildungsgänge des Verfahrens:

1. Alle Module müssen so zugeschnitten sein, dass sie innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Das Modulkonzept soll Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Ausbildungsgang Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten und der nachfolgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

2. Die Akademie muss den Nachweis erbringen, dass geeignete Räumlichkeiten für Tanz vorhanden sind, z.B. durch Vorlage des Nutzungsvertrags mit dem „Waschhaus“. (Kriterium 2.10, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Ausbildungsgang Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Ausbildungsgang Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Überprüfung der Arbeitsbelastung soll auch anhand der Zuordnung von ECTS je Modul vorgenommen werden, nicht nur allgemein im Bezug aufs Studium. Nur so kann das Qualitätssicherungssystem gegebenenfalls auftretenden Abweichungen wirksam begegnen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, zur Unterstützung der Kommunikation mit den zahlreichen Beteiligten der Ausbildungsgänge, zur Absicherung guter Studienbedingungen und zur leichteren Administration der Studienbedingungen, Musterarbeitsverträge und Musterkooperationsverträge zu entwerfen. Die Musterkooperationsverträge sollen das Verhältnis zwischen Akademie und Praxispartner, die im dualen Studienkonzept ebenfalls Orte akademischer Lehrvermittlung sind, regeln. Die Musterarbeitsverträge sollen das Verhältnis zwischen Studierenden und ihrem Praxisort regeln.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Selbstlern- und Präsenzzeiten müssen in den Modulbeschreibungen getrennt ausgewiesen werden. Diese Ergänzung muss der Agentur vorgelegt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Alle Module müssen so zugeschnitten sein, dass sie innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Das Modulkonzept soll Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

2.2 Ausbildungsgang Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit (B.A.)

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Ausbildungsgangs Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Akademie muss den Nachweis erbringen, dass geeignete Räumlichkeiten für Tanz vorhanden sind. Diesem Nachweis diene die Vorlage des Nutzungsvertrags mit dem „Waschhaus“, wie es angekündigt ist. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemak-

kreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Ausbildungsgang Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit (B.A.)

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Ausbildungsgangs Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Ausbildungsgang Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (B.A.)

2.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Ausbildungsgangs Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die traditionsreiche Hoffbauer-Stiftung ist seit ihrer Gründung im Jahr 1901 in der sozialen Arbeit, insbesondere im Bereich der Behindertenhilfe, Altenpflege, Jugendhilfe, beruflichen Ausbildung und schulischen Ausbildung tätig. Als evangelische Stiftung sieht sie ihr Handeln und Denken dem christlichen Weltbild verpflichtet. Unter dem Motto „Evangelisch macht Schule“ betreibt die Hoffbauer gGmbH 30 Einrichtungen in Berlin und Brandenburg.

Die Gesellschaftsanteile der Hoffbauer Berufsakademie gGmbH werden zu knapp einem Drittel von natürlichen Personen gehalten, die auch in den hier zu akkreditierenden Ausbildungsgängen der Sozialen Arbeit als Akteure eingebunden sind. Die übrigen Geschäftsanteile werden von der Hoffbauer gGmbH gehalten. Die Berufsakademie ist eine private Einrichtung im tertiären Bildungssektor, deren Studienbetrieb maßgeblich durch Studiengebühren finanziert wird.

Seit 2010 gehören zum Bildungsangebot zwei wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildungsgänge der Berufsakademie, die zur Verleihung des Bachelorgrades berechtigen. Die beiden Bachelor-Ausbildungen sind nun durch ein weiteres Studienkonzept ergänzt, dessen erste Akkreditierung zeitgleich mit der Reakkreditierung der beiden ursprünglichen Ausbildungen angestrebt wird.

Die Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Berufsakademie und die Vor-Ort-Gespräche in Potsdam. Als Gesprächspartner standen die Akademieleitung, einige Gesellschafter, die Programmverantwortliche sowie Lehrende und Studierende der bereits laufenden Ausbildungsprogramme zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ in der jeweils gültigen Fassung.¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Ausbildungsgangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Den Studiengängen sind Zielsetzungen zugeordnet, die gegenüber der Erstakkreditierung der zwei bereits laufenden Studiengänge pointierter formuliert wurden. Zu finden sind diese Beschreibungen im Akkreditierungsantrag, wobei in einem vorangestellten, allgemeinen Teil grundsätzliche Aussagen getroffen wurden (Band I, S. 28) und in den ausbildungsgangsspezifischen Abschnitten detaillierte Ausführungen folgen (Band I, S. 40 ff., 51 ff., 64 ff.). Die Ziele der einzelnen Studienprogramme unterscheiden sich dabei nicht grundlegend. Vielmehr stellen sie verschiedene Schwerpunktsetzungen dar, deren namensgebendes Unterscheidungsmerkmal der Einsatz der unterschiedlicher Mittel, „Bewegung und Tanz“, „Sprache und Sprachförderung“ sowie „Musikpädagogik und Musikvermittlung“, darstellt. Alle Mittel dienen dem Zweck, im Rahmen sozialer Arbeit eingesetzt werden zu können.

In sehr allgemeiner Darstellung haben die Ausbildungsgangsziele auch Eingang in die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (die als Studien- und Prüfungsordnung, SPO, bezeichnet wurden), jeweils in § 2.

In den Antragsdokumenten ist der Qualifikationsrahmen „Soziale Arbeit“, der vom Vorstand des Fachbereichstags Soziale Arbeit 2008 ausgearbeitet wurde², nicht angesprochen. Eine Notwendigkeit dazu besteht freilich nicht, maßgeblich ist allein, ob den Anforderungen an die Akkreditierungskriterien Genüge getan ist und mit den angestrebten Qualifikationszielen ein Bachelorniveau bestätigt werden kann.

Die Struktur der Studiengänge lässt sich nach einem Kompetenzmodell der Hoffbauer Berufsakademie in die drei Bereiche Wissen und Verstehen, Können und Handeln sowie Interaktion und Kommunikation gliedern, die sich jeweils allgemein auf den Bereich „Soziale Arbeit“ beziehen. Ergänzt sind diese Bereiche um spezifische Ziele der Schwerpunkte Tanz, Sprache oder Musik. Ausbildungsgangsspezifisch sind die Zielsetzungen daher in Abhängigkeit des spezifischen Instruments der Arbeit etwas unterschiedlich ausgestaltet.

Den Anforderungen an die Akkreditierungsbestimmungen ist Rechnung getragen. Die Qualifikationsziele der Studiengänge umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, die sich insbesondere auf die Bereiche einer wissenschaftlichen Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Hierbei ist anzumerken, dass die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement bei Berufen im Umfeld der sozialen Arbeit inhärent ist. Ähnliches gilt für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden eines solchen Ausbildungsgangs. Als Ziel aller Konzepte ist es demgemäß verankert, dass die Absolventen sich in einem heterogenen sozialen Kontext sicher und vorurteilsfrei bewegen können und den Adressaten sozialer Arbeit das Gefühl vermitteln können, in ihrer je eigenen Identität anerkannt und wertgeschätzt zu werden.

Ergänzt werden könnte nach Ansicht der Gutachtergruppe das Ziel der Ausbildungsgänge,

² http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QRSArb_Version_5.1.pdf

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Ausbildungsgangübergreifende Aspekte

Ergebnisse ästhetischer (Kunst-)Vermittlung auch nach außen tragen zu können. Elemente dieser Befähigung sind zwar im Modulkonzept sichtbar, denn Veranstaltungsmanagement ist von der Prüfungsform „Vorführung, Aufführen und Lehrprobe“ (VAL) bei den Fachpraxismodulen enthalten und wird auch vom Modul „Führungs- und Leistungsaufgaben“ flankiert. Es sollte aber nach Ansicht der Gutachtergruppe in allen Studiengängen generell stärker als Ziel(beschreibung) betont und folglich in passenden Modulen inhaltlich berücksichtigt werden. Dort findet es sich ausdrücklich nur im Modul 3 der musikalisch ausgerichteten Ausbildung als Inhalt: „Theorien und Methoden der Musikvermittlung“. Vielfältige organisatorische Fähigkeiten werden anderenfalls nur zu schwach berücksichtigt. Ein reales Projekt in jedem Ausbildungsgang diene diesem Anspruch und stelle eine zusätzliche Stärkung der Berufsbefähigung dar.

Um die Berufsbefähigung ist es derzeit ohnehin noch kritisch bestellt: Weil das „Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg“ (BbgSozBerG) die staatliche Anerkennung generell Absolventen von Fachhochschulen vorbehält, können Berufe, die eine staatliche Anerkennung voraussetzen, ungeachtet der guten Eignung der Ausbildungskonzepte nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen bspw. mit der Kitaaufsicht der Länder Berlin und Brandenburg ergriffen werden. Davon ist allerdings nur ein Teil der Absolventen betroffen. Die hohe Vermittlungsrate der bisherigen Absolventen konnte durch Schaffung neuer Arbeitsstellen an Einrichtungen bewirkt werden, die der Konzeptionsidee der Verbindung ästhetischer Praxen und Sozialer Arbeit folgen.

Wegen der guten Eignung der dualen Ausbildungskonzept für Berufe der Sozialen Arbeit möchte die Gutachtergruppe die Hochschule in ihren Bemühungen bestärken, sich weiterhin für eine staatliche Anerkennung ihrer Absolventen einzusetzen. Hier wären die Berufsfelder noch deutlicher in den Blick zu nehmen, auf deren Profile hin studiert wird. Per definitionem handelt es sich bei einem Bachelor-Abschluss um ein grundständig berufsqualifizierendes Studium, das sich an den aufzubauenden Kompetenzen für die entsprechenden Felder orientiert. Wenn die Absolventen nach dem Studium in den Bereich der Kindheitspädagogik einmünden (sollen), sollte die Akademie auch in diesem Bereich den Kompetenz- und Professionalisierungsdiskurs aufnehmen.

Durch gute Kommunikation der Ziele und Inhalte der Konzepte soll nach Ansicht der Gutachtergruppe unbedingt verhindert werden, dass die erfolgversprechende Pionierarbeit der Akademie durch unklaren Status der Absolventen beschädigt wird.

1.2 Inhalte der Ausbildungsgänge

Die Inhalte der Studienkonzepte sind gegenüber der Erstakkreditierung weiterentwickelt worden. Es ergaben sich geringe Verschiebungen, denen der Akkreditierungsantrag ein eigenes Kapitel widmet und die Veränderungen sehr gut deutlich macht. Die Bewertung bezieht sich auf die erneuerten Konzepte, die erst mit Beginn des aktuellen Studienjahres eingesetzt werden.

Die Inhalte aller drei Studienkonzepte lassen sich gliedern in einen Basisteil im Umfang von

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Ausbildungsgangübergreifende Aspekte

120 ECTS-Punkten, die innerhalb der ersten vier Trimester erlangt werden können. Ein zweiter Vertiefungsteil im Umfang weiterer 60 ECTS-Punkte schließt sich daran an. In beiden Teilen sind neben Modulen zur Vermittlung allgemeiner Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Sozialen Arbeit auch je zwei Module studienspezifischer Inhalte vorgesehen.

Im Basisstudium entfallen 40 ECTS-Punkte auf diese speziellen Module, im Vertiefungsteil weitere 20 ECTS-Punkte. In Abhängigkeit des gewählten Ausbildungsgangs widmen sich diese Module den Themen Sprache, Musik oder Tanz und Bewegung. Sie enthalten jeweils fachwissenschaftliche Bezüge (Modul 3), fachpraktische Bezüge (Modul 4) sowie ein Vertiefungsangebot (Modul 12) und ein praxisbezogenes Aufbaumodul (Modul 13).

In allen Ausbildungskonzepten sind Module der „Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden“ (Modul 1), „Sozialer Arbeit und Kommunikation“ (Modul 2), den Fragen um „Recht und Management“ (Modul 5), einer Vertiefung zum Bereich „Recht, Führen und Leiten“ (Modul 17), erziehungswissenschaftlicher und sozialpädagogischer Grundlagen (Module 8 und 9) sowie „Kultur, Ethik und Religion“, „Diversität in sozialen und kulturellen Kontexten“ (Modul 11), „Menschen in besonderen Lebenslagen“ gewidmet. Alle Konzepte geben dem Themenkreis „Interdisziplinarität ästhetischer Praxen“ und einer „Spezialisierung Soziale Arbeit und Kommunikation“ durch entsprechende Module Raum und schließen mit einer Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten ab.

Die Modulkonzepte werden grundsätzlich als folgerichtig, gut gewichtet und damit insgesamt als geeignet betrachtet. Einige Kritikpunkte machte die Gutachtergruppe dennoch ausfindig und sprach sie an: Inklusion sei als Querschnittsaufgabe in allen Studienkonzepten stärker zu berücksichtigen und zu erwähnen. Dabei sollte Inklusion unterschiedliche Heterogenitätsdimensionen berücksichtigen (Befähigung/Behinderung, Kultur/Subkultur, Gender).

Nicht in allen Fällen passen die Modulbezeichnungen gut mit den Inhalten zusammen, manche Module – aus den „Randbereichen“ der fachlichen Ausrichtungen – wirken etwas willkürlich zusammengesetzt, beispielsweise Recht und Management. Eine Zerlegung in ein Modul „Recht“ und „Management“, bei dem das letztgenannte Modul durch „Veranstaltungsmanagement“ angereichert wird, erscheint empfehlenswert. Auch Grundlagen und Methoden der Sozialen Arbeit erscheinen nicht ideal abgestimmt. In diesen Fällen empfiehlt die Gutachtergruppe eine Veränderung des Modulzuschnitts und Verbindung solcher Ziele, deren Erreichen mit einem Prüfungsereignis bestätigt werden kann.

Die Erwähnung sogenannter Makromodule erleichtert das Verständnis des Modulkonzepts nicht und ist – aus Sicht der Akkreditierung – eher kontraproduktiv. Module, die sich über mehr als ein Studienjahr erstrecken und mehrere Prüfungsereignisse beinhalten behindern die „Mobilität“ der Studierenden und Erwecken den Verdacht des Verstoßes gegen die Regel, dass jedes Modul mit nur einer Prüfung abschließen soll. Die eindeutige Abgrenzung fortschreitender Kenntnisvermittlung und Kompetenzbildung kann auch innerhalb derselben fachlichen Ausrichtung durch Bildung gewöhnlicher Module und Kennzeichnung bspw. mittels I und II erfolgen.

Bei einer möglichen Weiterentwicklung des Curriculums in den kommenden Jahren soll be-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Ausbildungsgangübergreifende Aspekte

rücksichtigt werden, dass nach Ansicht der Gutachtergruppe der Aspekt der Sozialarbeit im gegenwärtigen Modulkonzept eher schwächer ausgeprägt ist, den Bezugswissenschaften hingegen ein vergleichsweise hoher Anteil zugeordnet ist. Diese Besonderheit des Konzepts soll nicht weiter ausgebaut werden.

Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ erschien der Gutachtergruppe nur schwach ausgeprägt, zudem fand die Position eines entsprechenden Moduls am Beginn des Studiums nicht ungeteilte Zustimmung: schließlich würden den Studierenden bereits Forschungsmethoden vermittelt, ohne dass diese bereits einen Forschungsgegenstand hätten. In der Praxis – so erläuterte die Akademie – würden die Kenntnisse zur Forschungsbefähigung in späteren Modulen wieder eingesetzt werden, nur sei dies den Modulbeschreibungen nicht so genau zu entnehmen. Die Studierenden würden durch Mitarbeiter der Praxis angeleitet, es gebe Praxiskonsultationen, regelmäßige Treffen mit Praxisvertretern (sog. Praxiskonferenzen) und auch einen mittlerweile zum Praxishandbuch verdichteten Praxisleitfaden. Durch all diese Maßnahmen sei ein ausgeprägter Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis sichergestellt. Diese Ausführungen überzeugte die Gutachtergruppe, nach deren Einschätzung eine besonders intensive Theorie-Praxis-Verknüpfung festzustellen ist. Eine Ergänzung dieser Aspekte bei den betreffenden Modulbeschreibungen vermag hier Gutes noch zu verbessern.

1.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe schätzt die Studiengänge als studierbar ein. Die Verknüpfung zwischen Akademie und Praxispartner ist in dem Praxishandbuch (Band II, S. 435) mit Bezug auf die Modulbeschreibungen sehr gut dargestellt. In der Praxis erscheint sie noch intensiver, als es aus den Unterlagen ersichtlich wird. Denn sie besteht nicht nur auf dem Papier, das die Module beschreibt. Dieser oben bereits angesprochene Umstand soll auch unter dem Aspekt der Studierbarkeit als besonders positiv hervorgehoben werden.

Die Arbeitsbelastung ist durch die Berufstätigkeit der Studierenden jedoch generell sehr hoch, außerdem sind die Studiengänge von hohen Kosten geprägt, die sich auf monatlich 450,00 € belaufen. Die Kosten werden allerdings auf Grundlage des Ausbildungsvertrags (Band II, S. 244 ff.) auf die Arbeitgeber übertragen, der zusätzlich die vollständigen Sozialabgaben zu tragen hat. Die Verträge variieren je nach Einrichtung und Träger, wodurch die Lebenshaltungskosten der Studierenden jedoch nicht in jedem Fall abgedeckt sind.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wurde überprüft. Ein entsprechender Fragebogen und kumulierte Werte aus den Erhebungen sind im Anlagenband des Antrags enthalten (Band II, S. 257 ff., 262 ff.). Positiv hervorzuheben ist dabei, dass die Akademie auch die Fahrzeiten der Studierenden zwischen Wohn- und Praxisort sowie Akademie erhebt. Eine Frage zum Abgleich der einem Modul zugeordneten ECTS-Punkte und dem tatsächlich für dieses Modul aufgewendeten Zeit findet jedoch nicht statt. Die Erhebung basiert vielmehr auf allgemeinen Angaben „zum Studium“ und ergibt immerhin bemerkenswert starke Werte, die eine Überforderung und Unzufriedenheit anzeigen (Band II, S. 264).

Dabei sind die Angaben, wie viel Zeit die Studierenden nach der Studienkonzeption in ihren

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Ausbildungsgangübergreifende Aspekte

Praxisbetrieben verbringen und wie viel Zeit als akademisches Studium an den verschiedenen Lernorten zählt, nicht aus den Unterlagen ersichtlich, auch nicht aus den Modulbeschreibungen. Dieser Mangel muss durch Ergänzung der Angabe von Selbstlern- und Präsenzzeiten in den Modulbeschreibungen beseitigt werden. Die Arbeitsbelastung muss dann konkret anhand dieser Planungszahlen abgeglichen werden.

Auch aufgrund der Evaluationsergebnisse schien es der Gutachtergruppe notwendig, dass die Arbeitsbedingungen insbesondere am Praxisort verbessert werden. Verbesserungen können durch detailreich ausgestaltete Musterverträge zwischen Akademie, Arbeitgeber und Studierenden sowie den (Muster-)Kooperationsverträgen mit den Praxispartnern geregelt werden. Durch die Aufnahme weiterer Bedingungen und Festlegung von „Bandbreiten“, innerhalb derer die konkreten Regelungen verbindlich zu vereinbaren sind, können die Rahmenbedingungen der Ausbildung transparenter gemacht, homogenisiert und verbessert werden.

Die Studienbedingungen haben neben der zeitlichen Dimension auch eine inhaltliche und qualitative, die maßgeblich durch die Akademie zu verantworten sind. Neben Regelungen zur Urlaubs- und Arbeitszeit (insbesondere während der Prüfungsphasen) und zur Entgeltspflicht im Zusammenhang mit den Studiengebühren, sollen auch rechtssichere Regelungen zur Mobilität, zur Frage, wo die Studierenden ihre speziellen Kenntnisse beim Praxispartner einsetzen und welche räumlichen Gegebenheiten zur Verfügung stehen. Die Bedingungen zur Durchführung des Studiums beim Praxispartner müssen zugesichert sein. Da es sich angesichts des Studienkonzepts zu 100 % um hochschulische Lernorte handelt, trägt die Akademie hierfür die Verantwortung.

Außerdem soll vertraglich eine Praxisphasenbegleitung vereinbart werden, wobei die Person eine bestimmte, von der Akademie festzulegende Qualifikation nachgewiesen haben muss. Der hierzu einschlägige Passus im Ausbildungsvertrag (Nr. 3.2 Band II, S. 221) wird dieser Anforderung nicht gerecht. Darüber hinaus sollen die Verträge Regelungen enthalten, die den Fortgang des Studiums betreffen im Falle Beendigung des Arbeitsverhältnisses regeln. Angesichts nicht geringer Studiengebühren sollen die Studierenden Klarheit über diesen denkbaren Fall haben, selbst wenn im Vorfeld keine befriedigende Lösung zugesichert werden kann. Die Studierenden sollen mit diesen Regelungen besser geschützt werden und die Praxispartner über die Studienbedingungen besser aufgeklärt werden.

Die Akademie kann zur Verbesserung der Studienbedingungen auch den Praxispartnern „Schnupperkurse“ anbieten, denn die Information übers Studium schafft Verständnis für gute Einsatzmöglichkeiten der Studierenden. Die Informationsvermittlung könnte womöglich sogar als Zertifikat ausgestaltet werden, ebenso wie Teile des Studiums als Weiterbildungszertifikate an die (potentiellen) Praxispartner vermarktet werden könnten.

Eine weitere Verbesserung der Studienbedingungen kann dadurch geschaffen werden, dass eine Regelung für die Studiengebühren verankert wird, die eine Nutzung des im Curriculum vorgesehenen Mobilitätsfensters tatsächlich ermöglicht. Eine Verbesserung ist in dieser Hinsicht zudem dadurch möglich, dass nicht alle Trimester außer dem sechsten und siebten durch Module überlappt werden (vgl. Darstellung des Modulverlauf im Band I, S. 33/34).

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Ausbildungsgangübergreifende Aspekte

Die Prüfungsbelastung erscheint in einem vertretbaren Rahmen. Nur in wenigen Ausnahmefällen schließen Module mit mehr als einer Prüfungsleistung ab, es handelt sich dabei um Praxismodule, zum Beispiel im Fall des Moduls 4. Dort haben Überlegungen zur kompetenzorientierten Ausrichtung des Prüfungssystems dazu geführt, dass die früher vorgesehene Prüfungsleistung durch zwei Portfolios mit bestimmter Schwerpunktsetzung ersetzt wird. Gleichzeitig hat sich auch die Ausdehnung des mit 20 ECTS-Punkten bewerteten Moduls über mehr als ein Jahr (6 Trimester) ausgedehnt. Die zu befürwortende Idee der neuen Prüfungsleistung und auch der Ausdehnung des Lernfortschritts auf mehr als ein Studienjahr kann auf sehr einfache Weise in Übereinstimmung mit den Strukturvorgaben in Einklang gebracht werden: Indem dieses Modul in zwei Teile zerlegt wird und mit einer „Zugangsbedingung“ konsekutiv aneinander gekoppelt wird, bleibt die inhaltliche Verknüpfung beider Module gewahrt und wird den Studierenden auch deutlich. Voraussetzung ist dann auch, dass die Teilziele, die mittels eines Portfolios geprüft werden, von denen getrennt ausgewiesen, die im zweiten Studienjahr mittels eines anderen Portfolios zu prüfen sind. So wird die Intension der Programmverantwortlichen sogar noch deutlicher, ohne dass sich das betreffende Modul über mehr als ein Jahr erstreckt und Teilprüfungsleistungen vorsieht.

Die Betreuung und Beratungsangebote für die Studierenden sieht die Gutachtergruppe generell als sehr gut an. Regelungen zu Betreuungsangeboten sind im Qualitätshandbuch der Hoffbauer-Berufsakademie kurz angesprochen (Band II, S. 519). Entscheidend erscheint, dass die dazu befragten Studierenden derlei Angebote als überwiegend hervorragend einschätzen. Einige Anlaufschwierigkeiten – vor allem in der Kommunikation mit den Praxispartnern – scheinen überwunden. Sicherlich mag die fehlende Erwähnung solcher Angebote auf dem Selbstverständnis der Verantwortlichen beruhen, denen angesichts überschaubarer Studierendenzahlen der Überblick noch leicht fällt. Im Hinblick auf den geplanten Ausbau des Angebots und steigender Studierendenzahl empfiehlt die Gutachtergruppe, diese Angebote schriftlich abzufassen und zu dokumentieren. Eine klare Verantwortlichkeit schafft Transparenz und verbessert die Bedingungen der Qualitätssicherung.

Für den geplanten Ausbau des Angebots und der angestrebten Anerkennung als Fachhochschule empfiehlt die Gutachtergruppe ferner, die Trimesterstruktur zugunsten einer Semesterstruktur aufzugeben. Die von der Akademie vorgebrachten Argumente zur Beibehaltung der Trimester überzeugten nicht, auch wenn gegenüber der an Fachhochschulen und Universitäten üblichen Gliederung kein struktureller Nachteil ersichtlich ist.

Die Ausbildungsgänge sind auch für Studierenden mit Behinderungen studierbar. Jeweils § 7 der SPO enthält einen Passus zum Nachteilsausgleich wegen körperlicher Beeinträchtigungen. Diese Regelung ist den Studierenden auch bekannt, wenngleich es bislang wenig praktische Erfahrungen im Umgang mit der Regel gab.

Zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hat die Akademie keine besonderen Konzepte formuliert, worin die Gutachtergruppe indes keine Unzulänglichkeit sieht. Schließlich stellen die Studiengänge selbst bereits Maßnahmen zum Ausgleich sozialer Diskrepanzen dar, sensibilisieren die Studierenden für die Wahrnehmung dieser Fragen und befähigen zu angemessenem Umgang.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Ausbildungsgangübergreifende Aspekte

1.4 Ausstattung

Die Ausstattung der Ausbildungskonzepte sieht die Gutachtergruppe generell als hinreichend an, so dass eine adäquate Durchführung aller Studiengänge gesichert erscheint.

Seitens der Akademie steht – im Hinblick auf die Studiengänge – ausreichend gut qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. In der Sozialarbeit fließen die Disziplinen Pädagogik, Soziologie, Erziehungswissenschaft zusammen, daher ist es eine schwer zu beantwortende Frage, was ideales oder auch nur adäquates Lehrpersonal ist. Die vorhandene Personalausstattung stellt jedenfalls eine grundsätzlich geeignete Grundlage dar. Für die Arbeit mit Älteren wäre auch Expertise aus dem Bereich Gerontologie für einen Studiengang wünschenswert.

Hinsichtlich der weiteren Lehrkräfte – an den Praxisorten, die ebenfalls Hochschulstudium darstellen – bestand nicht die gleiche Klarheit über den Status des Betreuungspersonals. Diese Problematik ist oben im Kapitel 1.3 unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit bereits angesprochen; eine Abhilfe wird empfohlen.

Hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte und ein Abgleich zwischen Lehrpersonal und Personalbedarf der Studiengänge sind sehr gut aufbereitet und im Antrag dargestellt (Band II, S. 98 ff., 106 ff.). Die Personalplanung ist im Band II, S. 229 ff. enthalten.

Gleiches gilt für die sächliche Ausstattung und die Finanzplanung (Band II, S. 249 ff. 228). Die finanzielle Absicherung ist durch eine Patronatserklärung der Hoffbauer gGmbH gewährleistet, die ebenfalls enthalten ist (Band II, S. 224).

Die Studienkonzepte tragen sich vollständig über die zu entrichtenden Gebühren (450,00 € pro Monat). Die Studiengänge sind ab 18 Studierenden je Ausbildungsgang ausfinanziert (vgl. Finanzplanung Band II, S: 228), ein ehrgeiziges Ziel. Weitere Leistungen während der Präsenzzeiten der Studierenden sind dabei nicht enthalten, sowohl für Unterkunft als auch für Anreise müssen sie selbst aufkommen (, wobei für den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg ein preiswertes Trimesterticket anzuschaffen ist). Dies war ebenfalls Anlass für die kritische Einwendung, dass die Studierenden für ein Bezahlstudium durchaus mehr erwarten können, als auf den Zugriff auf die eher kleine Präsenzbibliothek am Standort und auf die ohnehin zugänglichen öffentlichen Universitäts- und Hochschulbibliotheken bspw. in Potsdam und Berlin. Ein kostenfreier Online-Zugriff zu Verbundkatalogen sollte mindestens ermöglicht werden. Dies erscheint auch im Hinblick auf den besonderen Profilsanspruch des dualen Studienkonzepts eine sehr empfehlenswerte Maßnahme.

Zum Lehrbetrieb gehört auch eine Webseite mit angeschlossener Lern-Plattform, die für alle Beteiligten zu nutzen ist und für Transparenz im Lehrbetrieb sorgt. In einem nur für Studierende und Lehrende zugänglichen Teil sind Materialien für Seminare, Seminarpläne, Studienpläne, Leistungserwartungen, Prüfungstermine und alle weiteren für den Studienbetrieb wichtigen Informationen bereitgestellt.

Bibliothekszugriffe und andere Ressourcen sind durch Kooperationsverträge insbesondere mit der Universität Potsdam und einigen weiteren Institutionen (Band II, S. 234 ff). abgesi-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Ausbildungsgangübergreifende Aspekte

chert. Die Verträge sollten dort angepasst werden, wo die Sicherstellung von Räumlichkeiten und Equipment nun auch für das neue Studienkonzept von Bedeutung sind und die bisherigen Studiengänge ausdrücklich erwähnt sind. Insbesondere für Bewegungspädagogik und Tanz werden Räume gebraucht, die so für kein anderes Studienkonzept nötig sind. All dies erscheint jedoch sehr gut bedacht und geplant. Die Kooperation mit der Universität Potsdam ergibt zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten der dort vorhandenen Ressourcen bei der Musikpädagogik. Für die Tanzflächen sind Räume im „Waschhaus“ vorgesehen, mit dessen Träger bereits jetzt eine Nutzungsvereinbarung besteht (Band II, S. 241).

1.5 Qualitätssicherung

Die Akademie verfügt über ein geeignetes Instrumentarium zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge. Es hat seine Wirksamkeit bereits unter Beweis stellen können. Sehr gut sind die Änderungen der Studienkonzepte seit ihrer Erstakkreditierung und die zugehörigen Beweggründe aufgeführt (Band I, S. 23). Alle Auflagen und auch Empfehlung der damaligen Begutachtungen sind minutiös bedacht und umgesetzt worden.

Zum Qualitätssicherungskonzept gehören auch die Evaluationen, deren Ergebnisse in den Unterlagen enthalten sind und bereits unter dem Aspekt der Studierbarkeit (Kapitel 1.3) angesprochen wurden.

Unter dem Aspekt der Weiterentwicklung möchte die Gutachtergruppe noch einmal kurz ansprechen, die Trimesterstruktur aufzugeben, wie ebenfalls bereits erwähnt.

2. Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die diesem Ausbildungsgang zugeordneten Zielbeschreibungen sind adäquat, wie bereits im Kapitel 1.1 angesprochen.

„Der duale Studiengang „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ verbindet eine grundlegende sozialpädagogische Qualifikation mit der Ausbildung zum/zur Bewegungs- und Tanzpädagog_in in Sozialer Arbeit. Das Ziel dieser im Rahmen des dualen Prinzips systematisch zusammengeführten Kombination liegt darin, Studierende auszubilden, die in den unterschiedlichen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit mit ihren Adressaten gezielt bewegungs- und tanzpädagogisch vorrangig in Gruppen arbeiten sowie entsprechende Bildungsangebote unterbreiten können. Inhalt und Medium dieser sozialpädagogisch orientierten Arbeit ist ein breites Bewegungs- und Tanzrepertoire (Sensomotorik, Motopädagogik, Bewegungsspiele drinnen und draußen, Alternative und Erlebnissportarten, Modern Dance, Hip Hop und verschiedene Formen von Break- und Streetdance, Tanzimprovisation und Choreografieentwicklung).“ (Band I, S. 60)

Hier soll die Akademie bekräftigt werden, die Diskussion um die staatliche Anerkennung ihrer Absolventen als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ergebnisorientiert weiterzuführen. Aus dem oben (Kapitel 1.1) genannten Grund bewirkt sie damit ein wesentliches Element der Berufsbefähigung, das mit dem geeigneten Curriculum allein nicht bewirkt werden kann.

2.2 Inhalte des Ausbildungsgangs

Neben den allgemeinen Inhalten aller drei Ausbildungskonzepte (dazu unter 1.2) sind hier den besonderen Zielsetzungen des Interaktionsmittels „Bewegung und Tanz“ entsprechende exklusive Modulinhalte vorgesehen. Bemerkenswert erschien der Gutachtergruppe, dass nur in diesem Studienkonzept der Begriff „Erlebnispädagogik“ etwas umfassender erläutert wird und Gegenstand einer Inhaltsbeschreibung eines Moduls ist (Modul 3, Band II, S: 386 ff.). Unter dem Stichwort „Verbundpädagogik“ könnten diese Inhalte auch bei den beiden anderen Studienkonzepten eingesetzt werden.

Insgesamt widmen sich zwei als „Makromodule“ bezeichnete Module (3 und 4) am Beginn der Ausbildung und später zur Vertiefung zwei weitere Module (12 und 13) im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten den spezifischen Zielsetzung dieses Studiums. Ein Drittel des Studienumfangs befasst sich also mit dem Gegenstand „Bewegung und Tanz“. Dieser Umfang rechtfertigt auch, der Ausbildung einen eigenen Namen zu geben. Die betreffenden Modulinhalte erscheinen angemessen und dem sind hinsichtlich der formulierten Qualifikationsziele geeignet.

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit (B.A.)

2.3 Studierbarkeit

Es ergeben sich keine besonderen Elemente zur Sicherung der Studierbarkeit dieser Ausbildung gegenüber den anderen. Daher soll hier auf Kapitel 1.3 verwiesen werden.

2.4 Ausstattung

Mit einer Ausnahme ergeben sich keine besonderen Elemente hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale dieser Ausbildungen gegenüber den anderen. Daher soll hier auf Kapitel 1.4 verwiesen werden. Der dort angesprochene Kooperationsvertrag mit dem „Wachhaus“ soll nach Aussage der Akademie ergänzt werden, um eine zur Durchführung der Ausbildung zwingend benötigte Tanzhalle bereitzuhalten. Dort können auch öffentlich wirksame Aufführungen gestaltet werden, die das Ausbildungsprofil der Akademie deutlich sichtbar machen. Ohne eine vertragliche Absicherung kann die hinreichende Ausstattung noch nicht bestätigt werden. Der Vertrag soll deshalb der Agentur vorgelegt werden.

2.5 Qualitätssicherung

Es ergeben sich keine besonderen Elemente zur Qualitätssicherung dieser Ausbildung gegenüber den anderen. Daher soll hier auf Kapitel 1.5 verwiesen werden.

3. Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Zu den allgemeinen Zielen der Ausbildungen treten bei diesem Konzept besondere Aspekte der Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit in den Vordergrund. Da dieses Konzept bereits akkreditiert wurde und im Rahmen der Reakkreditierung keinerlei Zweifel an Eignung und Angemessenheit der spezifischen Qualifikationsziele erweckte, erscheint eine erneute vertiefte Auseinandersetzung nicht nötig.

3.2 Inhalte des Ausbildungsgangs

Auch die Inhalte des Ausbildungskonzeptes begegnen keinen Zweifeln. Hervorgehoben werden sollen die Früchte der Auseinandersetzung mit der Eignung des Curriculums, die im Antrag Band I, S. 42/43 als kontextuelle Veränderungen seit dem Anlaufen der Ausbildung im Jahr 2010 darstellt sind. Die Umstellungen in den spezifischen Modulen 3, 4, 12 und 13 verfolgen den Zweck, die Studierenden frühzeitig professionell handlungsfähig zu machen.

Die Maßnahmen erscheinen sachgerecht, wenngleich die gewählte Form, nämlich die Bildung zeitlich stark ausgedehnter Module, nicht regelkonform und auch nicht nötig erscheint. Diese Problematik ist bereits im Kapitel 1.2 angesprochen.

3.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit dieses Programms ist bereits unter 1.3 erörtert. In dieser Hinsicht ist hier lediglich zu ergänzen, dass im Rahmen der Weiterentwicklung das Prüfungssystem modifiziert wurde. Mittlerweile sind in ausgewählten Modulen nicht nur andere Prüfungsformen vorgesehen, sondern gegenüber dem ursprünglichen Konzept insgesamt zwei Prüfungsleistungen mehr. Durch diese neuen Formen (Portfolios bei den praxisbezogenen Modulen) soll eine stete Beschäftigung mit den Lehrinhalten gesichert werden und zugleich eine besser kompetenzorientierte Prüfungsform gewählt sein. Diese Motive sind gut nachvollziehbar. Die Studierenden werden durch die zwei weiteren Prüfungen nicht wesentlich stärker belastet als zuvor.

3.4 Ausstattung

Es ergeben sich keine besonderen Elemente zur Bewertung der Ausstattung dieser Ausbildung gegenüber den anderen. Daher soll hier auf Kapitel 1.4 verwiesen werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit (B.A.)

3.5 Qualitätssicherung

Es ergeben sich keine besonderen Elemente zur Qualitätssicherung dieser Ausbildung gegenüber den anderen. Daher soll hier auf Kapitel 1.5 verwiesen werden.

4. Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (B.A.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Zu den allgemeinen Zielen der Ausbildungen treten bei diesem Konzept besondere Aspekte der Musik und Musikpädagogik in Sozialer Arbeit in den Vordergrund. Da dieses Konzept bereits akkreditiert wurde und im Rahmen der Reakkreditierung keinerlei Zweifel an Eignung und Angemessenheit der spezifischen Qualifikationsziele erweckte, erscheint eine erneute vertiefte Auseinandersetzung nicht nötig.

Hervorgehoben werden soll, dass in diesem Ausbildungskonzept als einzigem ausdrücklich „Theorien und Methoden der Vermittlung“ (nämlich Musikvermittlung) angesprochen sind. Ein Aspekt, der in den anderen Konzepten gestärkt werden sollte.

4.2 Inhalte des Ausbildungsgangs

Die Inhalte des Ausbildungsprogramms begegnen keinen Zweifeln. Ein Verweis auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.2 soll deshalb zur Beschreibung hinreichen.

4.3 Studierbarkeit

Es ergeben sich keine besonderen Elemente der Studierbarkeit, als sie in den Kapiteln 1.3 und 3.3 bereits angesprochen sind. Auch in diesem Programm ist das Prüfungssystem angepasst worden, wie es unter 3.3 für das Parallelprogramm beschrieben ist.

Im Zusammenhang mit der Studierbarkeit dieses Programm soll die Besonderheit erwähnt werden, dass eine musikalische Eingangsprüfung vorgesehen ist. Die Festlegung, was als „mittleres Niveau“ zu verstehen ist, das zur Aufnahme berechtigt, konnte bei der Begehung gut nachvollziehbar und angemessen erläutert werden. Maßgeblich ist die Motivation eines Studierenden, das "musikantische Interesse" der Studierenden, weniger der Grad künstlerische Vollkommenheit. Die bislang unspezifische Definition sollte ersetzt werden. Die Eignungsprüfung erscheint in der Praxis sinnvoll und angemessen.

4.4 Ausstattung

Es ergibt sich nur ein besonderes Element der Ausstattung dieses Ausbildungskonzepts gegenüber den anderen: Hier kann es auf die Eignung des eingesetzten Musikschulpersonals ankommen. Die Frage, ob das Lehrpersonal im Fachverband der Musikschullehrer organisiert sein muss oder ähnliche Regelungen vorgesehen sind. Bei der Begehung wurde erläutert, dass die Qualifikationsanforderungen für das Lehrpersonal der kooperierenden Musikschule Bertheau & Morgenstern aus steuerrechtlichen Gründen gegenüber den staatlichen Musikschulen sogar noch wesentlich höher sei und diese Anforderungen auch in der Praxis erfüllt werden. Somit kann auch in dieser Hinsicht eine vollends zufriedenstellende Ausstat-

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (B.A.)

tung attestiert werden.

4.5 Qualitätssicherung

Es ergeben sich keine besonderen Elemente zur Qualitätssicherung dieser Ausbildung gegenüber den anderen. Daher soll hier auf Kapitel 1.5 verwiesen werden.

5. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.1 Qualifikationsziele der Ausbildungskonzepte

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Ausbildungsgänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Die Bachelorprogramme entsprechen den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und den ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.1.

Die Studienkonzepte haben einen Umfang von 180 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von 3 Jahren, die in 9 Trimester gegliedert sind. Die Regelstudienzeit wurde trotz der dualen Studienkonzepte nicht verlängert, da die berufsbegleitenden Praxistätigkeiten als Studium ausgestaltet sind und entsprechend kreditiert werden. Die Abschlussarbeit umfasst jeweils 10 ECTS-Punkte.

Die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Arts entsprechen den Profilen der Ausbildungsgänge. Es wird nur ein Abschluss vergeben, eine Vermischung der Ausbildungssysteme liegt nicht vor. Es wird ein Diploma Supplement vergeben (Band II, S. 212 ff), das Auskunft über die erbrachten Leistungen gibt.

Die Ausbildungskonzepte sind modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Sämtliche Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte. Nach einer Umstellung können mittlerweile manche Module nicht mehr innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Dieser Umstand ist bereits erörtert worden und führt zur Empfehlung, die betreffenden Module zu zerlegen (vgl. Kapitel 1.3). Angesichts des Umfangs der großen Module entsteht – rein praktisch betrachtet – zudem die Problematik von Anerkennung der Studienleistungen an anderen Hochschulen. Dies sollte ebenfalls bedacht werden.

Zur Prüfungsanzahl siehe 1.4.

Die Modulbeschreibungen enthalten weitgehend die Informationen, die nach den Rahmenvorgaben der KMK erforderlich sind. Nachzufordern ist die Festlegung von Präsenz- und Selbstlernzeit und ihre Berücksichtigung in den Modulbeschreibungen. Aus ihnen ergibt sich die gesamte Arbeitsbelastung der Studierenden. Die Module sind zeitlich abgerundet und in sich geschlossen.

Zeiträume für den Aufenthalt an anderen Hochschulen sind beim derzeitigen Modulzuschnitt nur nach dem zweiten Studienjahr ohne Zeitverlust möglich.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleis-

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

tungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten unter den jeweiligen § 8 SPO entsprechen weitgehend den Vorgaben. Die Begründungspflicht im Falle ablehnender Entscheidungen soll ergänzt werden.

§ 9 III jeder SPO enthält die Festlegung, wie viele Stunden einem ECTS-Punkt entsprechen, nämlich 30 Stunden. Die Vergabe von relativen Noten ist im Transcript of Records vorgesehen (Band II, S. 211 Nr. 4.2). Es sollen dort nach einer Empfehlung der KMK aus dem ECTS User's Guide von 2009 Grading Tables eingesetzt werden.

Die einschlägigen Ordnungen sind in Kraft gesetzt.

Die landesspezifischen Strukturvorgaben erlauben für den Zugang zu künstlerischen Studiengängen auf Grundlage von § 8 IV BbgHG als weitere Voraussetzung eine künstlerische Eignungsprüfung. Die Ausbildung enthält im Falle der Ausrichtung Musik und Musikpädagogik fraglos künstlerische Elemente. Diese Ausrichtung verlangt auch einen künstlerischen Anspruch an die Beherrschung eines Instruments, vor allem aber eine Entschlossenheit zu guter musikalischer Leistung. Auch wenn keine künstlerische Perfektion erforderlich ist und angestrebt wird, sieht die Gutachtergruppe das (im Qualitätshandbuch, Band II, S. 519) beschriebene Eignungsprüfungsverfahren als nützlich und geeignet an. Zumindest im weiteren Sinne kann die Ausbildung als künstlerisch verstanden werden.

5.3 Ausbildungskonzepte

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.2 und 1.3.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.4.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die vorgesehenen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Die zwei Ausnahmefälle des derzeitigen Konzepts sind bereits angesprochen. Unter dem hier zu bewertenden Aspekt begegnen diese Teilprüfungen keinen Bedenken und könnten als Aus-

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

nahme zugelassen werden. Weil der Modulzuschnitt aber noch Verstöße gegen andere Regeln bewirkt, sollten die betreffenden Module dennoch umstrukturiert werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (vgl. § 9 SPO). Besondere Maßnahmen für den Nachteilsausgleich während des Studiums sind nicht vorgesehen.

Die Ordnungen müssen rechtsgeprüft sein, da sie alle bereits genehmigt und in Kraft gesetzt sind.

5.6 Ausbildungsgangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen unter den Kapiteln 1.3, 1.4 und 2.4. Die Gutachtergruppe hält die Ergänzung der Musterverträge um Regelungen studienorganisatorischer Art aus den dort genannten Gründen für unabdingbar. Sie sollen der Agentur nach Erstellung vorgelegt werden.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen unter den Kapiteln 1.4 und 2.4. Die Akademie muss nachweisen, wie sie die Verfügbarkeit einer Tanzhalle zur Durchführung des neuen Ausbildungsgangs „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ sicherstellt.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Ausbildungsgang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Sie stehen auch online zur Verfügung (siehe dazu Kapitel 1.4).

Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz über die Anforderungen an die Studierenden gegenüber den Praxispartnern soll durch Ergänzung der Musterverträge bewirkt werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.5.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen in den Kapiteln 1.3 und 1.4.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 1.4

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule



Stellungnahme zum Bewertungsbericht der Gutachterkommission zum Akkreditierungsantrag der Hoffbauer Berufsakademie Potsdam

Zu 1.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse

Innovative Studiengänge

Zunächst gestatten wir uns einige Vorbemerkungen zu der von der Gutachterkommission bescheinigten „erfolgsversprechenden Pionierarbeit der Akademie“ (Bericht der Gutachterkommission S. II-3). Mit den seit vier Jahren erprobten dualen praxisintegrierten Bachelorausbildungsstudiengängen ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ und ‚Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit‘, deren Re-Akkreditierung hier beantragt wird sowie mit dem geplanten dualen praxisintegrierten Bachelorausbildungsstudiengang ‚Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit‘ der mit diesem Antrag erstakkreditiert werden soll, verfolgt die Hoffbauer Berufsakademie innovative Zielsetzungen innerhalb der Ausbildungswege im Feld der Sozialen Arbeit. Es handelt sich zum einen um die ersten dualen praxisintegrierten Bachelorangebote in Berlin und Brandenburg im Feld Soziale Arbeit. Zum anderen werden mit der Verbindungen der Vermittlung von grundständigen wissenschaftlich fundierten sozialpädagogischen Handlungskompetenzen mit wissenschaftlich fundierten Sprachförderkompetenzen oder wissenschaftlich fundierten und künstlerisch entwickelten musikpädagogischen oder bewegungs- und tanzpädagogischen Kompetenzen neue Ausbildungswege beschritten, die der Bedeutung kultureller und ästhetischer Bildung im Kontext Sozialer Arbeit Rechnung tragen. Darüber hinaus sehen wir in der Verbindung sozialpädagogischer und ästhetisch-kreativer Kompetenzen eine Möglichkeit den Herausforderungen einer ressourcenorientierten, heterogenitätsbezogenen modernen Sozialarbeit zu begegnen. Diesen Zielsetzungen dienen die drei Studiengänge: ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘ ‚Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit‘ und ‚Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit‘ die alle drei für Handlungsfelder der Sozialen Arbeit konzipiert sind.

Das für alle Studiengänge im Bereich Soziale Arbeit übergreifende Angebot in den dargestellten Modulen entspricht einerseits dem generalistischen Ansatz bezüglich Sozialer Arbeit der Hoffbauer Berufsakademie, andererseits bietet es die Möglichkeit das duale Studium wahlweise individuell und klientelspezifisch auszugestalten.

Soziale Arbeit und kulturelle Bildung

Wir danken der Gutachterkommission für Ihre Anregung, in zukünftigen Antragsdokumenten explizit auf den Qualifikationsrahmen „Soziale Arbeit“ einzugehen. Er war Grundlage curricularer Diskussionen in der Hoffbauer Berufsakademie und in Übereinstimmung mit den dort genannten Zielen und Inhalten begreifen wir Soziale Arbeit als spezifische und eigenständige Praxis (Profession Soziale Arbeit), Forschung (v.a. Praxisforschung und Evaluation) und Wissenschaft (Theorien der Sozialarbeitswissenschaft). Auch die Entwicklung einer reflexiven Professionalität durch das Sich-wechselseitig-aufeinander-Beziehen von Theorie und Praxis ist uns ein besonderes Anliegen und das Gelingen wird uns auch von der Gutachterkommission bescheinigt („besonders intensive Theorie-Praxis-Verknüpfung“ S. II-5).

Die Bedeutung von ästhetischen und anderen Vermittlungsaufgaben im Kontext kultureller Bildung sowie des Einsatzes ästhetisch-kreativer Medien in Sozialer Arbeit, wie sie die Gutachtergruppe auf S II-3 vorschlägt, haben wir u.a. in unserem Kompetenzmodell verankert, das neben den Bereichen Wissen und Verstehen, Können und Handeln auch

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Interaktion und Kommunikation beinhaltet. D.h. unser Kompetenzmodell fordert explizit kommunikative und vermittelnde Fähigkeiten bezüglich Klientel, Kolleg_innen und Öffentlichkeit. Insofern sehen wir dieses Ziel in allen Studiengängen und in allen Modulen explizit berücksichtigt. Darüber hinaus müssen alle Studierenden im letzten Jahr ein Medienprojekt realisieren (Modul 12) und stellen damit Kunst- und Kultur vermittelnde sowie organisierende Fähig- und Fertigkeiten unter Beweis. Soziale Kulturarbeit ist eines der übergreifenden Ziele unserer Studiengänge und explizit Thema in Modul 10 Kultur, Ethik, Religion, einschließlich der damit einhergehenden zu vermittelnden veranstaltungstechnischen Umsetzung. Zu berücksichtigen sind zudem die praktischen Erfahrungen, die diesbezüglich von Studierenden in ihren Praxisstellen gemacht und selbständig in ihre professionellen Kompetenzen integriert werden. Im Laufe der 3 Jahre organisieren sie eine Vielzahl kleinerer und größerer Projekte in ihren Einrichtungen, die dann konzeptionell, vorbereitend, organisatorisch und in Form von Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Der Gutachtergruppe wurden entsprechende Dokumentationen in Form von Praxisportfolios vorgelegt. Eine weitere Verankerung dieser Ausrichtung sowohl in den Schwerpunkten als auch in Modulen der Sozialen Arbeit, beispielsweise in Seminaren zu Sozialmanagement, wird von uns angestrebt.

Berufsbefähigung und Berufszugang

In den Ausführungen der Gutachtergruppe zur Berufsbefähigung unserer Studiengänge erkennen wir die wohlwollende Sorge, dass „die erfolgversprechende Pionierarbeit durch unklaren Status der Absolventen beschädigt werde“ (S.II-3). Diese Bedenken halten wir für unbegründet, da wir eine sehr erfolgreiche Vermittlungsrate unserer Bachelorabsolventen in Arbeit verzeichnen. Die große Mehrheit des ersten Jahrgangs (Bachelorabschlüsse im Dezember 2013) wurde in den Praxisstellen übernommen. Die verbliebenen Absolventen hatten vor oder kurz nach Abschluss des Bachelors attraktive Stellenangebote, die dann auch realisiert wurden. D.h. es gab im ersten Jahrgang einen 100prozentigen direkten Übergang ins Berufsleben. Im größeren zweiten Jahrgang (Bachelor im August 2014) wurden ca. vier Fünftel in ihren Praxisstellen übernommen oder hatten bereits vor Abschluss des Studiums Stellenangebote. Das verbleibende Fünftel wollte sich beruflich oder örtlich weiter orientieren oder ist auf der Suche nach weiteren Ausbildungsmöglichkeiten, z.B. Masterstudiengängen. Als größte Erfolge bezüglich der Berufsbefähigung und des Berufszugangs betrachten wir die Tatsache, dass mehrere Träger Sozialer Arbeit für unsere Absolventen neue Koordinierungsstellen geschaffen haben um das Konzept alltagsintegrierter Sprachbegleitung oder alltagsintegrierter musikpädagogischer Arbeit in Kindertagesstätten auch in den nächsten Jahren mit Hilfe der bei uns ausgebildeten Fachkräfte zu realisieren.

Darüber hinaus ist es gelungen in Verhandlungen mit der Kitaaufsicht in Brandenburg und Berlin (Landesjugendamt und Kitaaufsicht des Berliner Senats) sowohl unseren dual Studierenden den Status als in berufsbegleitender Ausbildung befindliche zukünftige Fachkraft zu sichern (und somit eine Anrechnung auf den Personalschlüssel zu ermöglichen), als auch unseren Absolventen einen institutionalisierten Weg für die Anerkennung als pädagogische Fachkraft zu sichern. In diesem Kontext wurden konkrete Inhalte einer elementarpädagogischen Vertiefung vereinbart, die für diese Anerkennung notwendig, aber nicht für alle Studierenden zwingend sind. Grundsätzlich verfolgt die Hoffbauer Berufsakademie einen generalistischen Ansatz in Sozialer Arbeit mit der Möglichkeit einer klientenspezifischen Vertiefung.

Im Bereich der Jugendarbeit gibt es differenzierte Zulassungen pädagogischer Fachkräfte. Hier wird von Landkreis zu Landkreis (Finanzierung) unterschiedlich gehandelt. Dies erschwert eine allgemeine Regelung. Dennoch verhandeln wir zur Zeit mit Vertretern des Referats Jugendarbeit im Brandenburger Bildungsministerium über ein mögliches Modellprojekt mit Studierenden der Hoffbauer Berufsakademie im Bereich der ländlichen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

offenen Jugendarbeit um auch hier modellhaft unsere Absolventen als Fachkräfte in dieses Handlungsfeld Sozialer Arbeit geregelt und abgesichert einzuführen.

Darüber hinaus ist nicht in allen Feldern der Sozialen Arbeit die staatliche Anerkennung eines bestimmten Berufsbildes notwendig und Träger der Sozialen Arbeit haben die Möglichkeit ihr Angebot auch personell zu gestalten.

Zu 1.2 Inhalte der Ausbildungsstudiengänge

Modulzuschnitt

Grundsätzlich betrachtet die Gutachtergruppe unsere Modulkonzepte „als folgerichtig, gut gewichtet und damit insgesamt als geeignet“. (Seite II-4)

Darüber hinaus empfiehlt sie Inklusion auch in der Vertiefung als Querschnittsthema zu behandeln. Diesem Hinweis leisten wir in zukünftigen curricularen Diskussionen gerne Folge, denn Inklusion einschließlich ihrer unterschiedlichen Heterogenitätsdimensionen sehen wir als gesamtgesellschaftliche Herausforderung und ist uns ein bildungspolitisches Anliegen. Inklusion ist an der Hoffbauer Berufsakademie bereits Querschnittsthema in vielen theoretischen und eher praxisorientierten Modulen.

Der Trans- bzw. Interdisziplinarität der Sozialen Arbeit tragen wir durch den Einbezug relevanter Bezugswissenschaften wie Psychologie, Soziologie, Ethik, Rechtswissenschaften, Pädagogik und Politikwissenschaft Rechnung. Dabei sind wir uns der spezifischen eigenen Fragestellungen, Kompetenzen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit bewusst. Im Gegensatz zu der Einschätzung durch die Gutachtergruppe sehen wir die „Spezialisierungen (Bezugswissenschaften)“ (S. II-4) in unserem Curriculum nicht überrepräsentiert.

Bei der Konzeption von Lehrinhalten und Kompetenzentwicklung steht die Hoffbauer Berufsakademie vor der Herausforderung das Lehrangebot parallel zu durchgängigen Praxisphasen der Studierenden zu organisieren. Zwei Tage jeder Trimesterwoche sind unsere Studierenden in ihren Praxistellen und drei Tage an der Akademie. Unser Modulangebot möchte den unterschiedlichen Anforderungen an das duale Studium gerecht zu werden. Sowohl Soziale Arbeitsthemen als auch Einführungen in die jeweiligen Schwerpunkte und künstlerisch-kreative Ausbildungsinhalte werden von Beginn an in der Praxis gefordert.

Davon unberührt sehen wir die Notwendigkeit Module innerhalb eines Jahres abschließen zu können und werden unsere Modulstruktur unter diesen Gesichtspunkten bis zum Beginn der nächsten Studiengänge im September 2015 verändern.

Die durchgängige Trimesterstruktur dient sowohl der von der Gutachtergruppe festgestellten „besonders intensive[n] Theorie-Praxis-Verknüpfung“ als auch der kontinuierlichen theoretischen Reflexion der Praxis. Sie gewährleistet die inhaltliche Breite des wissenschaftlichen Lehrangebotes und bietet den Studierenden umfassende Wahlmöglichkeiten. Die Trimesterstruktur hat außerdem den Vorteil, dass sich Modulprüfungen gleichmäßiger über das Jahr verteilen, da pro Trimester nur 20 ECTS gefordert werden. Somit versucht die Trimesterstruktur sowohl den wissenschaftlichen Anforderungen der dualen Bachelorstudiengänge zu entsprechen als auch ihre Studierbarkeit zu begünstigen und hat sich diesbezüglich bewährt.

Zu 1.3. Studierbarkeit

Arbeitsbelastung

Die Frage der Studierbarkeit unserer Studiengänge beschäftigt uns auf Grund der allgemein hohen Arbeitsbelastungen dualer Studiengänge von Beginn an. Der von der Gutachtergruppe geforderten Transparenz bezüglich der geforderten Arbeitsbelastung entsprechen wir mit den in den Anlagen befindlichen diesbezüglich veränderten Modulhandbüchern, in denen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Präsenzstudienzeiten, Selbststudienzeiten sowie Transfer- und Praxisstudium für jedes Modul aufgeschlüsselt werden (siehe auch Antragsunterlage S. 15).

Für zukünftige Evaluationen des workloads nehmen wir den Hinweis der Gutachtergruppe gerne auf, die Arbeitsbelastung verstärkt auf den workload für einzelne Module zu beziehen.

Die von Studierenden gefühlte und in Evaluationen angegebene intensive Arbeits- u. Leistungsanforderung wird relativiert durch die Tatsache, dass es bislang den Studierenden überwiegend gelingt, ihr duales Studium mit 180 ECTS in der Regelstudienzeit von drei Jahren zu beenden. Die Verbleibenden beenden im 10. Trimester ihr Studium.

Arbeitsbedingungen in Praxisstellen

Aus unserer Sicht liegen die Studiengebühren von 450 Euro monatlich im Mittel der in der Region Berlin/ Brandenburg üblichen Gebühren für rein privat finanzierte Studiengänge und unter dem vom Wissenschaftsrat angegebenen Mittel von 520 Euro (Veröffentlichung des WR: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der institutionellen Akkreditierung, S. 45). Diese Kosten werden grundsätzlich durch die Ausbildungsverträge und Entgelte gedeckt. Dies ist auch vertraglich im Kooperationsvertrag mit den Einrichtungen geregelt (Antragsunterlage S. 246). Zusätzlich übernehmen die Arbeitgeber auf Grund des Versicherungsstatus von Berufsakademie-Studierenden die vollständigen Sozialabgaben inklusive Krankenkassenbeiträge und in der großen Mehrzahl auch die Fahrtkosten in Form des Trimestertickets. Eine Variation der Verträge gibt es also nur im Sinne über die Studiengebühren hinausgehender höherer Ausbildungsentgelte oder weiterer zusätzlicher Förderung.

Wie die Gutachtergruppe auf Seite II-5 feststellt, ist die Verbindung von Akademie und Praxispartnern intensiv und bezüglich der Ausbildung für beide Seiten in zielführende regelhafte Prozesse eingebunden, deren Gegenstand sowohl die Qualität der Ausbildung als auch die Arbeitsbedingungen der Studierenden sind.

Die Akademie übernimmt praktisch und vertraglich abgesichert die Verantwortung für die Ausbildung in den Praxisstellen. Träger von Praxisstellen werden im Vorfeld über die Rahmenbedingungen des dualen Studiums an der Hoffbauer Berufsakademie umfassend informiert und erklären sich auch vertraglich bereit mit der Hoffbauer Berufsakademie zu kooperieren. Der Kooperationsmustersvertrag, der seit 2011 mit allen Praxisstellen geschlossen liegt auf den Seiten 244-247 der Antragsunterlage vor. Darin werden die Ziele der Kooperation bezüglich der Ausbildung ausführlich vertraglich geregelt.

Die Arbeitsbedingungen in den Praxisstellen sind verständlicher Weise aus Sicht der Gutachter ein gewichtiger Faktor für die Belastung und Zufriedenheit der Studierenden. Die auf Seite II-6 geäußerten Sorgen bezüglich der Regelungen der Arbeitsbedingungen im praktischen Ausbildungsteil können wir in der hier dargestellten Weise nicht teilen. Grundlegende Rechte und Pflichten der Auszubildenden und der Praxisstellen werden im Ausbildungsmustersvertrag (S.221 f. der Antragsunterlage) sowie in den Kooperationsverträgen mit den Praxisstellen (S. 244 f. der Antragsunterlage) geregelt. Diese Mustersverträge wurden nach Vorbildern anderer staatlich genehmigter Berufsakademien entwickelt. In den Artikeln 1 und 7 ist die ordentliche Beendigung des dualen Studiums im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung oder des Wegfalles des Praxisplatzes geregelt. Artikel 3 beschreibt Anforderungen und Pflichten des ausbildenden Betriebes, darunter auch die Frage der Eignung, die durch die Akademie festgelegt wird, sowie die Verpflichtung des Studium der Auszubildenden zu unterstützen und gegebenenfalls für Prüfungen freizustellen. In Artikel 6 findet sich auch ein Hinweis zur Urlaubsregelung, die zunächst grundsätzlich den

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



gesetzlichen Vorgaben, wie Arbeitszeit- und Urlaubsgesetz sowie den im jeweiligen Ausbildungsbetrieb gültigen Regelungen folgt.

Die dreijährige Ausbildung wird durchgängig von einer Praxisreflexion an der Akademie begleitet, in welcher Arbeitsbedingungen in Praxisstellen regelmäßig Thema sind, bzw. jederzeit von Studierenden thematisiert werden können. Darüber hinaus finden ab dem ersten Trimester Praxisbesuche der Studiengangsleitungen statt, die neben einer ersten Praxisbeobachtung unserer Studierenden vor allem zum Ziel haben Rahmenbedingungen in der Einrichtung mit der Leitung und gegebenenfalls der Mentorin / dem Mentor zu besprechen. Zu diesen Rahmenbedingungen zählt auch eine entsprechende akademische Qualifikation betreuender Personen sowie die räumlichen und zeitlichen Möglichkeiten unserer Studierenden Angebote vorzubereiten und diese durchzuführen. Eine verantwortliche Mentorenschaft für Studierende der Akademie ist ebenfalls als Rahmenbedingung für einen Ausbildungsplatz gesetzt und wird durch ein erstes Mentorentreffen sechs Wochen nach Beginn der dualen Ausbildung sowie in den halbjährlich stattfindenden Praxiskonferenzen unterstützt. Auf Grund der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Praxisstellen haben wir ein Praxishandbuch (S.427 der Antragsunterlage) erstellt. Mögliche zusätzliche vertragliche Absicherung der Ausbildungsbedingungen werden wir im Zuge des Ausbaus unserer Kooperationen mit Praxispartnern prüfen und weiter verbessern.

Mobilität und Studienberatung

Regelungen bezüglich der Mobilität unserer Studierenden wurden durch entsprechende Gremienbeschlüsse geschaffen, die es z.B. im Falle von Schwangerschaften oder Auslandsaufenthalten etc. ermöglichen Urlaubstrimester zu beantragen. Vorbedingung dafür ist eine entsprechende schriftlich vereinbarte Absprache mit der jeweiligen Praxisstelle. Diese Regelungen wurden schon mehrmals in Anspruch genommen und haben sich bewährt. Das in Jahresrhythmen strukturierte Studienangebot ermöglicht auch nach Urlaubstrimestern die Ausbildung geregelt fortzuführen bzw. ordentlich zu beenden.

Auch Überlegungen bezüglich der Trimesterstruktur, in der die Gutachterkommission „keinen strukturellen Nachteil“ sieht (S. II-7, mittlerer Abschnitt) werden uns weiter beschäftigen. Konzeptionell dient die bewährte Trimesterstruktur der Kontinuität der intensiven Theorie-Praxis-Verbindung und der Breite des Lehrangebotes unter Berücksichtigung der gegebenen Präsenzstudienzeiten sowie der Studierbarkeit im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung von Prüfungsleistungen über das Jahr.

Wie die Gutachtergruppe bezüglich der „hervorragenden“ Betreuungs- und Beratungsangebote vermutet (S.II-7), sind diese an der Hoffbauer Berufsakademie intensiv und selbstverständlich und vor allem dem guten Betreuungsschlüssel zwischen Dozent_innen und Studierenden geschuldet. Darüber hinaus existieren die im QM Handbuch beschriebenen regelhaften Strukturen und Angebote in Form regelmäßiger Studienberatungen durch die Studiengangsleitungen, Beratungsmöglichkeit bei allen Dozenten und einem gewählten Vertrauensdozenten, sowie in regelmäßigen Beratungen zwischen Akademie-Leitung und Studierendenvertretung.

1.4. Ausstattung

Im Abschnitt (Ausstattung), Seite II-8 Absatz 5 Kosten und Leistungen wird formuliert, dass es ein ehrgeiziges Ziel sei die Studiengänge mit 18 Studierenden aus zu finanzieren und gleichzeitig bemängelt, dass keine weiteren Leistungen während der Präsenzzeiten enthalten sind. Das stellt für uns einen Widerspruch dar. Für nicht zielführend halten wir die Bezugnahme auf Unterkunft, da diese grundsätzlich bei jeder Form von Studienangebot

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

zunächst im privaten Verantwortungsbereich liegt. Der Aspekt der eigenfinanzierten Anreise ist insoweit nicht richtig, weil alle Studierenden durch die Hoffbauer Berufsakademie ein studentisches Trimesterticket des Verkehrsverbundes für Berlin und Brandenburg erhalten und die Kosten hierfür in der Regel durch das Ausbildungsentgelt gedeckt sind. Die Ausleihe an Universitätsbibliotheken ist unseren Studierenden nur auf Grund einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit der Universität Potsdam möglich.

Ad 2. Zur beantragten Akkreditierung des Studiengangs: ‚Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit‘

Der neukonzipierte duale Studiengang „Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit“ wird als ergänzendes Ausbildungsangebot im Sinne grundständiger sozialpädagogischer Ausbildungen mit Schwerpunkten in ästhetisch-kreativen Medien und kultureller Bildung verstanden. Die Planung und Konzeptionierung basiert auf einer Umfrage bei unseren Praxispartnern, die Bewegungs- und Tanzpädagogik als dringend erwünschte und notwendige Ergänzung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern als Ergebnis hatte. Insofern gelten vorherige Ausführungen bezüglich Berufsbefähigung, Studienbedingungen und Studierbarkeit auch für dieses Ausbildungsangebot.

Bezüglich der Ausstattung ist zu ergänzen, dass die Hoffbauer Stiftung über zwei Turnhallen in unmittelbarer Nähe und ein Tanzstudio auf dem Hoffbauer Campus in Kleinmachnow verfügt. Alle Räumlichkeiten der Hoffbauer Stiftung stehen der Hoffbauer Berufsakademie nach Absprache mit den anderen Nutzern zur Verfügung. Um darüber hinaus einen studienortnahen Zugang zu einem Tanzstudio zu gewährleisten wurde im Vorfeld der Kooperationsvertrag mit der Waschhaus gGmbH geschlossen (Antragsunterlage S. 241). Die vor Beginn des geplanten Studiengangs abzuschließenden Nutzungsverträge werden der Akkreditierungsagentur nach Abschluss vorgelegt werden.

Ad 5. Zur generellen Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Zu 5.2 – 5.4. Konzeptionelle Einordnung der Ausbildungsgänge in das Studiensystem und Studierbarkeit.

Die Kriterien für die konzeptionelle Einordnung der Ausbildungsgänge in das Studiensystem werden generell als erfüllt betrachtet.

Die modulbezogenen Festlegungen bezüglich Präsenzstudien-, Selbstlernstudien-, Duale Transferstudien und Praxisstudienzeiten werden mit dieser Stellungnahme vorgelegt (siehe modifizierte Modulhandbücher in der Anlage).

Wie bereits in Abschnitt 1.2 unter Modulzuschnitt erwähnt, sehen wir die Notwendigkeit unsere Module entsprechend der allgemeinen Regelungen zu verändern, so dass sie innerhalb eines Jahres abschließbar sind. Diese Veränderung unseres Curriculums werden wir bis zum Beginn des nächsten Studienjahrs im September 2015 vollziehen und der Akkreditierungsagentur vorlegen.

Auch die in diesem Abschnitt geforderte Veränderung in der Studien- und Prüfungsordnung (S.II-16) wird im Zuge des Konzeptprüfungsantrags für die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam vollzogen werden. Die Vergabe relativer Noten ist vorgesehen (S. 211 der Akkreditierungsunterlagen).

Zu 5.6 Ausbildungsbezogene Kooperationen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Bezüglich der hier im Bewertungsbericht aufgezeigten Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen in den Praxisstellen sei neben den in Abschnitt 1.3. unter *Arbeitsbedingungen in Praxisstellen* dargelegten Sachverhalten auch noch mal auf die umfangreichen Regelungen im Ausbildungsmustervertrag und dem Musterkooperationsvertrag (S. 220 und S. 245 der Antragsunterlage) verwiesen. Mögliche und notwendige Ergänzungen dieser Verträge werden selbstverständlich einer Prüfung unterzogen.

5.7. Ausstattung

Bezüglich der Ausstattung und des vorzulegenden Nutzungsvertrages für ein zusätzliches externes Tanzstudio im Rahmen der Aufnahme des Ausbildungsstudiengangs ‚Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit‘ haben wir unsere Bereitschaft unter Punkt 1.4 Ausstattung schon dargelegt. Vor Beginn des Studiengangs werden wir einen entsprechenden Nutzungsvertrag vorlegen. Es sei jedoch wie schon dargestellt darauf verwiesen, dass die Hoffbauer Berufsakademie schon zum jetzigen Zeitpunkt über umfangreiche Nutzungsmöglichkeiten von Sporthallen und Tanzstudio in Trägerschaft der Hoffbauer Stiftung verfügt.